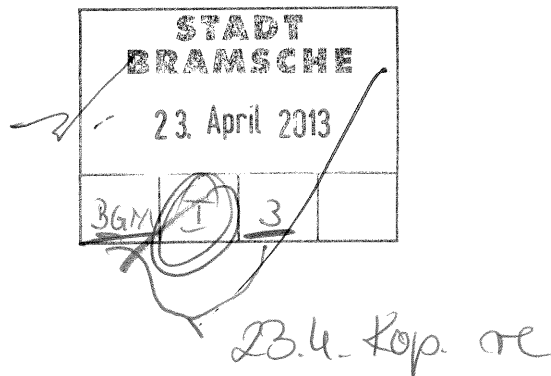


Dr. Michael Lübbersmann
Landrat

Stadt Bramsche
Frau Bürgermeisterin Liesel Höltermann
Hasestraße 11
49565 Bramsche

19.04.2013



Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Höltermann,

der Kreistag hat am 15.04.2013 bei 9 Gegenstimmen aus der Fraktion *Bündnis 90/Die Grünen* mit der Mehrheit aller übrigen Stimmen die Vorlage mit dem u. a. in unserer Klausurtagung am 29.02./01.03.2013 abgestimmten Vereinbarungsentwurf beschlossen. Zuvor hatte der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie der Vorlage einstimmig zugestimmt und zwar einschließlich aller Stimmen der hinzugewählten Mitglieder.

Konkret lautet der Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden die als Anlage beigefügte öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Angebot und dem laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder zu schließen.

Der Landkreis Osnabrück beteiligt sich ab dem 01.08.2013 an den Kosten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von null Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Maßgabe der o.g. Vereinbarung.“

Mit Bezug auf die im Vorfeld dieses Beschlusses gestellten Fragen weise ich auf folgendes hin:

1. Der Landkreis Osnabrück beteiligt sich an den Kosten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von null Jahren bis zur Vollendung des

Postanschrift:
Postfach 25 09
D-49015 Osnabrück

Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück
Telefon (05 41) 501-20 68
Telefax (05 41) 501-47 77
landrat@lkos.de

dritten Lebensjahres mit insgesamt bis zu 3,5 Mio. € jährlich. Dies entspricht dann im institutionellen Bereich einer landkreisweiten durchschnittlichen Versorgungsquote von fast 40 %. Der Höchstbetrag von 3,5 Mio. € gilt landkreisweit und steht allen Gemeinden unabhängig von ihrer jeweiligen Versorgungsquote zur Verfügung. Das heißt, dass die geltenden Förderbeträge pro Kind im Alter von null Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, das eine Halb- bzw. Ganztagsgruppe in Anspruch nimmt, erst angepasst werden, wenn der o. g. Höchstbetrag landkreisweit erreicht wird. Soweit einzelne Kommunen eine bestimmte Versorgungsquote erreichen bzw. überschreiten, hat das für diese keine finanziellen Auswirkungen.

Nach den derzeitigen Berechnungen des Landkreises Osnabrück wird die Versorgungsquote von 40 % in den nächsten 5 Jahren voraussichtlich nicht erreicht. Sollte es dennoch zu einer signifikanten Überschreitung der vorgenannten Versorgungsquote kommen, müssten die Parameter des Vertrages neu konzipiert werden, wie dies nach § 7 Abs. 2 der Vereinbarung vorgesehen ist.

2. Der Landkreis Osnabrück erstattet auch weiterhin alle gegenüber den Tagespflegepersonen rechtmäßig erbrachten Leistungen nach Abzug des von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrages. Auch zukünftig wird der Landkreis Osnabrück die Städte und Gemeinden über rechtliche Änderungen unterrichten und als Berater in der Sachbearbeitung zur Verfügung stehen.
3. Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht gegenüber dem Landkreis Osnabrück. Soweit dieser Anspruch nicht erfüllt werden kann und es zu einem entsprechenden Rechtsstreit kommt, führt der Landkreis Osnabrück die gerichtlichen Verfahren und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Die bisherige Vorgehensweise wird sich durch die neue Vereinbarung damit nicht verändern. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass der Landkreis Osnabrück auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeinden angewiesen ist. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Gemeinden den Landkreis unverzüglich über diejenigen Fälle informieren, in denen sich ein Rechtsstreit abzeichnet.

Der vom Kreistag beschlossene Vereinbarungsentwurf ist als verbindliches Angebot des Landkreises an die Gemeinden zu verstehen, über das die Räte zu entscheiden haben. Eine Ablehnung durch einen Rat hat zu Folge, dass die bestehende öffentlich rechtliche Vereinbarung für diese Gemeinde fortbesteht. Bei einer Kündigung würde dies bis zum Ablauf der enthaltenen Kündigungsfrist gelten und danach wäre eine Rückübertragung der Aufgabe an den Landkreis als gesetzlich zuständigen Träger der Jugendhilfe umzusetzen.

Als **Anlagen** sind zwei von mir unterzeichnete Ausfertigungen des Vereinbarungsentwurfs beigelegt. Ich bitte Sie, mir im Fall der Zustimmung Ihres Rates ein von ihnen unterzeichnetes Exemplar zurückzusenden. Das weitere Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Michael Lübbersmann
Landrat

Anlagen

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat, Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,**

- im Folgenden: Landkreis -

und

der Stadt Bramsche, vertreten durch die Bürgermeisterin,

- im Folgenden: Städte/Gemeinden/Samtgemeinden -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Präambel

Die kreisangehörigen Städte/Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises Osnabrück nehmen seit dem Jahre 1976 die in Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb von Kindertagesstätten zu erledigenden Aufgaben im Einvernehmen mit dem Landkreis als öffentlichem Jugendhilfeträger wahr.

Die Einzelheiten sind in dem mit Wirkung vom 01.08.1999 geltenden Vertrag geregelt.

Ab 01.08.2013 ergibt sich aus § 24 SGB VIII in der dann geltenden Fassung auch für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§§ 22 a, 79 a SGB VIII erlegen dem Jugendhilfeträger zudem weitere Pflichten im Hinblick auf Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen auf.

Die vorliegende Vereinbarung trägt diesen Änderungen Rechnung und soll mit Wirkung ab 01.08.2013 den Vertrag aus dem Jahre 1999 ersetzen.

§ 1

Aufgabenbeschreibung

(1) Die Kreisangehörigen Städte/Gemeinden/Samtgemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis folgende Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahr:

1. Die finanzielle Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezieht sich nicht auf Sonderkindergärten und Schulkindergärten.
2. Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Kindertageseinrichtungen sowie die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Anspruch der Kinder auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ergeben (§ 24 SGB VIII in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung).
3. Die Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.

(2) Das Einverständnis des Landkreises mit der Aufgabenwahrnehmung durch eine Samtgemeinde bezieht sich grundsätzlich nur auf eine Wahrnehmung durch diese. Sollen die Aufgaben durch Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde wahrgenommen werden, bedarf dies einer durch die jeweilige Samtgemeinde gesondert einzuholenden Einverständniserklärung des Landkreises.

§ 2 Bedarfsplanung

(1) Der Landkreis ist aufgrund des Anspruches auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung verpflichtet, eine detaillierte Bedarfsplanung zu erstellen. Die Zuständigkeit für diese Planung wird von den Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

(2) Die Städte/Gemeinden/ Samtgemeinden teilen dem Landkreis die für die Planung erforderlichen Daten bis zum 15.11. eines jeden Jahres mit. Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Informationen werden jeweils durch Rundschreiben festgelegt.

(3) Die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden verpflichten sich (gegebenenfalls durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen) im Innenverhältnis zum Landkreis sicherzustellen, dass die dem Bedarf entsprechenden erforderlichen Plätze den in der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde lebenden Kindern tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 3 Planungsverantwortung und Qualitätssicherung

(1) Die Planungsverantwortung hat der Gesetzgeber in §§ 79, 80 SGB VIII den Jugendhilfeträgern auferlegt. Eine Übertragung dieser Verantwortung auf die kreisangehörigen Städte/ Gemeinden/ Samtgemeinden ist rechtlich nicht zulässig. Ansprüche gemäß §§ 22, 24 und § 74 SGB VIII bestehen gegenüber dem Landkreis. Der Landkreis wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der betroffenen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde führen.

Dabei sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass entsprechend der Regelung des § 1 Nr. 1 und 2 die gerichtliche Entscheidung im Innenverhältnis unmittelbare Wirkung gegenüber den Städten/Gemeinden/Samtgemeinden hat.

(2) Der Aufgabe der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat in §§ 22 a und 79 a SGB VIII die Verpflichtung zur Qualitätssicherung dem Jugendhilfeträger auferlegt. Eine Übertragung dieser Verantwortung auf die kreisangehörigen Städte/ Gemeinden/ Samtgemeinden ist rechtlich nicht zulässig.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung zum einen hinsichtlich der durch das Gesetz festgelegten Mindeststandards, zum anderen im Zusammenhang mit Angeboten der Bildung.

Abweichungen von den gesetzlichen Mindeststandards, d.h. Maßnahmen, die über die Mindeststandards hinausgehen, bedürfen der engen Abstimmung zwischen Landkreis und allen kreisangehörigen Kommunen. Werden von den Kommunen Rahmenbedingungen geschaffen, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen, ist dieses eine originäre Aufgabe der kreisangehörigen Kommune, die auch die Mehrkosten zu finanzieren hat. Fordert der Landkreis erhöhte Standards, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Bezüglich der Bildungsangebote kann nur eine einvernehmliche Regelung erfolgen, in der auch die Finanzierung geregelt ist.

Die Entscheidungsbefugnis in Zweifelsfällen, soweit sie den gesetzlichen Auftrag des Jugendhilfeträgers betreffen, liegt beim Landkreis als gesetzlich Verpflichtetem.

§ 4 **Regelungen zur Finanzierung**

(1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von null Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Kostenbeteiligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres. Bei der Vergabe der Betreuungsplätze gewährleisten die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden, dass in einer Kindertageseinrichtung vorrangig der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung erfüllt wird.

Die finanzielle Beteiligung des Landkreises bezieht sich auf Kinder, die ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises haben und im Landkreis gelegene Kindertageseinrichtungen besuchen (Landkreiskinder).

(2) Für Kinder im Alter von null Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die Leistungen in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, stellt der Landkreis der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde jährliche Pauschalbeträge bezogen auf die belegten Plätze in den Einrichtungen zur Verfügung.

Für den Zeitraum August 2013 bis Dezember 2013 beläuft sich dieser Betrag für jedes Kind, das sich in einer Halbtagsgruppe befindet, auf 5/12 von 832,90 € sowie für jedes Kind, das sich in einer Ganztagsgruppe befindet, auf 5/12 von 1.041,12 €, für den Zeitraum von Januar 2014 bis Juli 2014 für jedes Kind, das sich in einer Halbtagsgruppe befindet, auf 7/12 von 920,00 € sowie für jedes Kind, das sich in einer Ganztagsgruppe befindet, auf 7/12 von 1.150,00 €.

Ab dem Kindergartenjahr 2014/15 gelten die Beträge i. H. v. 920,00 € für jedes Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres, das einen Platz in einer Halbtagsgruppe in Anspruch nimmt, und i. H. v. 1.150,00 € für jedes Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres, das einen Platz in einer Ganztagsgruppe in Anspruch nimmt.

Diese Beträge werden zur Beteiligung des Landkreises an den Kosten für die Betreuung aller Kinder dieser Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen, und zwar unabhängig davon, ob die Kinder eine Einrichtung besuchen, in der ausschließlich Kinder dieser Altersgruppe betreut werden (Krippe), oder ob sie einen Platz in einer anderen Kindertageseinrichtung (Kindergarten) in Anspruch nehmen, zur Verfügung gestellt.

Für die Berechnung der jährlichen Pauschale sind die tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde am Stichtag maßgeblich.

Zur Ermittlung des Betrages den die einzelne Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde in Anspruch nehmen kann, wird jährlich zum Stichtag 01.11. des Jahres ermittelt, wie viele Landkreiskinder, die am 01.08. dieses Jahres das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, einen Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Sollten sich nach dem Stichtag 01.11. des Jahres Änderungen der Inanspruchnahme von Betreu-

ungsplätzen in Tageseinrichtungen ergeben, führen diese Änderungen nicht zu einer Anpassung des Förderbetrages. Für den Zeitraum August bis Dezember 2013 gilt der 01.11.2012 als Stichtag.

Die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden übermitteln dem Landkreis jährlich bis zum 30.11. die tatsächliche Belegung der Plätze durch Landkreiskinder in den Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 01.11. des Jahres für Landkreiskinder dieser Altersgruppe, aufgeschlüsselt danach, ob eine Halbtags- oder eine Ganztagsbetreuung erfolgt. Sollte ein Platz im Rahmen des Platzsharings von zwei Kindern belegt sein, so werden diese Kinder in der Abrechnung als ein Kind gezählt.

Einzelheiten zu Inhalt, Umfang und Form der Informationen werden jeweils durch Rundschreiben festgelegt.

Für die Frage, ob ein Halbtags- oder ein Ganztagsangebot vorliegt, kommt es maßgeblich auf die Betriebserlaubnis der Einrichtung an.

Hält eine Einrichtung Halbtagsangebote am Vormittag und am Nachmittag vor und besucht ein Kind beide Halbtagsangebote, liegt eine Ganztagsbetreuung im Sinne dieser Vereinbarung vor.

(3) Der Gesamtbetrag, den der Landkreis jährlich allen Städten/Gemeinden/ Samtgemeinden für die Finanzierung der Kindertagesstätten zur Verfügung stellt, wird auf 3.500.000 Euro (Höchstbetrag) begrenzt. Bei einer rechnerischen Überschreitung des Höchstbetrages reduzieren sich die Pro-Kopf-Beträge nach Absatz 2 (920,00 Euro halbtags/1.150,00 Euro ganztags), so dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

(4) Die Auszahlung vom Landkreis Osnabrück an die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden für den Zeitraum August 2013 bis Dezember 2013 erfolgt zum 15. August 2013. Für die Folgejahre (ab 2014) erfolgt die Auszahlung in zwei Teilbeträgen und zwar für die Monate Januar bis Juli zum 30.04. des Jahres und für die Monate August bis Dezember zum 15.01. des Folgejahres.

§ 5

Finanzierung der Übernahme der Elternbeiträge

(1) Den Städten/Gemeinden/Samtgemeinden werden die Kosten für die Erfüllung der Aufgabe "Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII" nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstattet.

(2) Die nach den Vorgaben des § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommenen Elternbeiträge für den Bereich von Kindertagesstätten werden den Städten/Samtgemeinden/Gemeinden zunächst im Rahmen von jährlich vier Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erstattet. Die Abschlagszahlungen verstehen sich als Vorauszahlungen und betragen jeweils ein Viertel der Gesamtausgaben der von der jeweiligen Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommenen Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten des Vorjahres. Bis zum 15.01. eines Jahres wird von den Städten/Samtgemeinden/Gemeinden das Jahresergebnis des Vorjahres sowie die Anzahl der im Vorjahr beendeten und der am 31.12. des Vorjahres laufenden Fälle mitgeteilt. Auf dieser Grundlage erfolgt bezüglich der zunächst geleisteten Vorauszahlungen nachträglich eine Spitzabrechnung. Überzahlungen werden mit der ersten Abschlagszahlung des Jahres verrechnet, Nachzahlungen werden erstattet.

(3) Den Städten/Samtgemeinden/Gemeinden wird zur Erfüllung der Aufgabe "Übernahme von Elternbeiträgen für den Bereich von Kindertagesstätten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII"

ein Personal- und Sachkostenbudget im Umfang von insgesamt 2 ½ A-7-Stellen zuzüglich eines zehnprozentigen Sachkostenzuschusses zur Verfügung gestellt. Dieses Budget richtet sich nach den jährlich erscheinenden KGST-Materialien "Kosten eines Arbeitsplatzes". Für das Jahr 2013 werden die KGST-Materialien 01/2012 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand: 2012/2013)", S. 23, zugrunde gelegt. Das Budget setzt sich zusammen aus Personalkosten von 2 ½ Mal 48.600,-- Euro (Personalkosten A 7 Verwaltungsdienst) und Sachkosten von 2 ½ Mal 4.860,-- Euro und beträgt insgesamt 133.650,-- Euro.

(4) Die Auszahlung dieses Budgets nimmt der Landkreis zusammen mit den vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach Abs. 2 vor. Dazu wird pro Quartal ein Viertel des Gesamtjahresbudgets für Personal- und Sachkosten zur Verfügung gestellt. Dieses wird auf die einzelnen Städte/ Gemeinden/Samtgemeinden entsprechend dem Verhältnis der nach Abs. 2 Satz 3 mitgeteilten Fallzahlen der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde zur entsprechenden Gesamtfallzahl aller Städte/Gemeinden/Samtgemeinden im Vorjahr verteilt. Eine Ausgleichszahlung, wie sie in Abs. 2 Satz 5 vorgesehen ist, findet nicht statt. Das Personal- und Sachkostenbudget wird jeweils zum 01.01. eines Jahres auf der Basis der aktuellen KGST-Materialien "Kosten eines Arbeitsplatzes" fortgeschrieben, erstmals zum 01.01.2014 auf Basis der dann aktuellen KGST-Materialien "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand: 2013/2014)".

§ 6

Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Die Vertragsparteien streben eine dauerhafte Vereinbarung an.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es für diese Vereinbarung sinnvoll wäre, wenn alle kreisangehörigen Städte/Gemeinden/Samtgemeinden sowie der Landkreis beteiligt wären.

(3) Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2013 und ist zunächst auf eine Laufzeit von fünf Jahren befristet.

Die im Jahre 1999 geschlossene Vereinbarung in der 2009 ergänzten Fassung verliert ihre Gültigkeit mit dem Beginn der Geltung dieser Vereinbarung.

(4) Im fünften Jahr der Laufzeit findet eine gemeinsame Revision der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern statt. Diese bezieht sich auf die Festlegungen in § 4 zur finanziellen Beteiligung des Landkreises.

Die Parteien gehen davon aus, dass im Hinblick auf diese Revision eine einvernehmliche Vereinbarung für die Zukunft getroffen wird.

Sollte sich eine solche einvernehmliche Vereinbarung nicht zeitgerecht vor dem 31.07.2018 treffen lassen, verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages um 1 Jahr bis zum 31.07.2019.

§ 7

Loyalitätsklausel

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleich kommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.

Sollte bei Abschluss des Vertrages ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre, oder sollte durch sonstige unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages wesentlich geändert werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorhandenen oder dann entstehenden Vertragslücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- oder Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

_____, den _____

Osnabrück, den 22. April 2013

Bürgermeisterin



Landrat